

Zweite Satzung

vom 06.12.2004

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde
Meddersheim vom 19.01.1998

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.01.2002 nach §1 beigefügte Anlage wird wie folgt geändert:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Meddersheim vom 19.01.1998

I. Benutzungsgebühren

1. Erwerb von Nutzungsrechten

- | | |
|---|-------------|
| a) Reihengrab für Kinder bis 5 Jahre und Totgeburten | 155,-- EURO |
| b) Reihengrab | 260,-- EURO |
| c) Wahlgrab für Erdbestattung -je Grabstelle- | 260,-- EURO |
| d) Wahlgrab für Urnenbestattung
(nicht mehr als 2 Urnen je Grabstelle) | 260,-- EURO |

2. Grabherstellung

- | | |
|--|--------------------|
| a) Reihengrab | |
| - für Kinder bis 5 Jahre und Totgeburten | 180,-- EURO |
| - für Personen über 5 Jahre | 400,-- EURO |
| - für Urnengrab | 180,-- EURO |
| b) Wahlgrab | |
| - für Kinder bis 5 Jahre und Totgeburten | 180,-- EURO |
| - für Personen über 5 Jahre -Erstbestattung- | 400,-- EURO |
| - zweite und jede weitere Bestattung | 400,-- EURO |
| - für Urnengrab | 180,-- EURO |

3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem bereits belegten Wahlgrab

180,-- EURO

4. Benutzung der Leichenhalle

60,-- EURO

5. Aufbewahrung einer Urne -je Tag-

2,50 EURO

II. Sonstige Gebühren (Entgelte)

Für alle anderen hier nicht aufgeführten Leistungen und Verrichtungen sind in Einzelfall die der Ortsgemeinde Meddersheim entstandenen tatsächlichen Kosten (insbesondere Löhne und dergleichen) neben einer etwaigen Genehmigungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz zu zahlen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Meddersheim, 06.12.2004

Krauß, Ortsbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.